

*ca. 3 Tage
bei Welt für die
Teil der gerichtl. elektron. Akte*



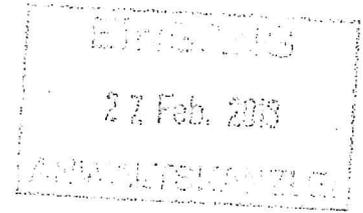
Landgericht Osnabrück

Osnabrück, 21.02.2018

Geschäfts-Nr.:

11 T 26/18

11 XIV 5180 B Amtsgericht Nordhorn



Beschluss

In der Sache

Abschiebehaftsache [REDACTED], geboren am [REDACTED]

Herrn [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanw. Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 1043/17 FA08

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 21.02.2018 durch den Richter am Landgericht Kampmann, die Richterin Kosmeier und die Richterin am Landgericht Hanfeld-Grzanna beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass die Anordnung von Sicherungshaft durch Beschluss des Amtsgerichts Nordhorn vom 30.11.2017 - Az.: 11 XVII 5180 -B - rechtswidrig war und den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.
2. Dem Betroffenen wird - unter Einschluss des Beschwerdeverfahrens - Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.
3. Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der beteiligten Behörde auferlegt.
4. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist albanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 15.03.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Dabei wies er sich mit einem portugiesischen Reisepass sowie einer portugiesischen Identitätskarte aus und gab an, die portugie-

sische Staatsangehörigkeit zu besitzen. Anlässlich einer erneuten Einreise des Betroffenen aus den Niederlanden nach Deutschland am 19.11.2017 wurde der Betroffene durch die Bundespolizei kontrolliert, wobei sich die oben genannten Dokumente als Totalfälschung herausstellten.

Gegenüber der Polizei gab der Betroffene an, albanischer Staatsangehöriger zu sein. Hinsichtlich der gefälschten Dokumente gab er an, sich nicht erinnern zu können, wie er in deren Besitz gekommen sei. Auch könne er sich nicht erinnern, wie es zu der Anmeldung bei den deutschen Behörden gekommen sei. Eine weitere Aussage diesbezüglich machte der Betroffene nicht.

Der Landkreis Stade erließ am 30.11.2017 zwei Bescheide über die Anordnung der Abschiebung und über die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnung der Abschiebung.

Am gleichen Tag stellte die beteiligte Behörde einen Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft (Bl. 1 d.A.), auf den Bezug genommen wird, bei dem Amtsgericht Nordhorn. Darin gab die Behörde u.a. an, dass eine Abschiebung erst erfolgen könne, sobald eine Rückübernahmezusage der albanischen Behörde vorliege, welche aber zu erwarten sei. Dies nehme laut Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin der Landesaufnahmebehörde Lüneburg ca. 2 Wochen in Anspruch. Ein Flug nach Albanien sei nach Auskunft des LKA Niedersachsen in der zweiten Januarwoche möglich. Da sich der Abflug jedoch kurzfristig verzögern könne, seien bezüglich der Haftdauer einige Tage mehr beantragt worden.

Der Betroffene wurde sodann am 30. 11. 2017 dem Haftrichter des Amtsgerichts Nordhorn vorgeführt, welcher unter dem gleichen Datum Sicherungshaft bis zum 17.01.2018 anordnete. Wegen der Einzelheiten wird auf den vorgenannten Beschluss Bl. 31-34 der Akten Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene am 07.12.2017 durch Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt und beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss ihn in seinen Rechten verletzt hat. Die Beschwerde hat er mit weiterem Schriftsätzen vom 20.12.2017 (Bl. 42 - 43 d.A.) begründet.

Er trägt vor, dass ihm die Rückkehrentscheidung des Landkreises Stade nicht zugestellt worden sei. Die Anhörung vor Anordnung der Sicherungshaft sei fehlerhaft erfolgt, da er angehört worden sei, bevor ihm der Haftantrag ausgehändigt worden sei.

Zudem sei ihm der Haftantrag nicht übersetzt worden. Dies sei trotz seines Verzichts erforderlich gewesen.

Die Haftanordnung sei auch deshalb rechtswidrig gewesen, da der Landkreis Stade das Einvernehmen der Generalstaatsanwaltschaft mit der Abschiebung nicht ausreichend dargelegt habe und sich aus dem Anhörungsprotokoll nicht ergebe, wer die laut Protokoll vernommenen Vertrauensperson des Betroffenen gewesen sei.

Außerdem wendet sich der Betroffene gegen die vermeintlich unzureichend begründete Haftdauer. Eine Abschiebung sei deutlich schneller möglich gewesen, insbesondere da zwischen Deutschland und Albanien täglich Flugzeuge verkehren würden. Zudem sei nicht nachvollziehbar, für welche potentiellen kurzfristigen Verzögerungen ein „Sicherheitszuschlag“ erforderlich sei.

Auch ein Haftgrund liege nicht vor. Zum einen sei die Identität des Betroffenen geklärt worden, zum anderen habe der Betroffene mehrfach erklärt, in sein Heimatland zurückkehren zu wollen, dazu jedoch finanziell nicht in der Lage zu sein. Deshalb habe der Betroffene über die Möglichkeit aufgeklärt werden müssen, wie er seine Ausreise über das Raphaelswerk, durch Antragstellung bei IOM hätte finanzieren können. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vorgenannten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 10.01.2018 nicht abgeholfen und die Akten der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Die beteiligte Behörde hat auf Anforderung der Kammer zur Erläuterung der erforderlichen Haftdauer unter dem 01.02.2018 ergänzend Stellung genommen. Der Betroffene hat darauf, durch Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 20.02.2018, repliziert. Der Betroffene ist am 22.12.2017 abgeschoben worden.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 07.12.2017 ist zulässig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht innerhalb der Monatsfrist gem. § 63 Abs. 1 FamFG eingelegt. Zudem hat der Betroffene in zulässiger Weise auch den Antrag gestellt, festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts vom 06.09.2017 ihn in seinen Rechten verletzt hat. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG liegt vor, da eine vollstreckte Freiheitsentziehung stets einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellt und ein Feststellungsinteresse des Betroffenen begründet.

III.

Auch in der Sache hat die zulässige Beschwerde Erfolg. Der Beschluss des Amtsgerichts vom 30.11.2017 war rechtswidrig und der Betroffene ist dadurch in seinen Rechten verletzt worden.

Das Amtsgericht hat im Rahmen der angegriffenen Entscheidung zwar zu Recht festgestellt, dass der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig war und die materiellen Voraussetzungen seiner Abschiebung sowie ein Haftgrund vorlagen. Die Kammer kann insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese amtsgerichtlichen Ausführungen umfassend Bezug nehmen. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt in diesen Punkten keine abweichende Entscheidung. Insbesondere ist die Kammer mit dem Amtsgericht davon überzeugt, dass angesichts des bisherigen Verhaltens des Betroffenen (u.a. wegen der Verwendung gefälschter Ausweispapiere) die Anordnung von Sicherungshaft erforderlich war.

Insbesondere verfängt der Beschwerdevortrag hinsichtlich der Identitätstäuschung nicht. Bis heute liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Person des Betroffenen durch Identifikationspapiere vor. Zudem stellt die Täuschung über die Identität gemäß § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG nur einen Anhaltspunkt für die Fluchtgefahr dar. Dass die Täuschung im Zeitpunkt der Entscheidung fortwirken muss, ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht. Im Gegenteil, ergibt sich aus einem Vergleich mit Nr. 1 des gleichen Absatzes, dass ein Sich-Entziehen in der Vergangenheit ausreicht. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass der Betroffene sich nicht mehr zu entziehen versuchen

würde, wenn seine wahre Identität bekannt wäre, sodass der Anhaltspunkt für die Fluchtgefahr aus diesem Grund als entkräftet anzusehen wäre.

Das von dem Betroffenen zitierte Urteil bezüglich der Relevanz einer Mittellosigkeit eines Betroffenen dürfte schon deswegen vorliegend nicht relevant sein, weil hier die Fluchtgefahr nicht alleine auf die Mittellosigkeit des Betroffenen gestützt wird. Im Übrigen ist den überzeugenden Ausführungen des Amtsgerichts, wonach eine Mittellosigkeit des Betroffenen nicht erkennbar ist (Bl. 60), beizupflichten.

In seinem Nichtabhilfebeschluss ist das Amtsgericht zudem zutreffend davon ausgegangen, dass die Übergabe der Rückkehrentscheidung durch das Gericht im Rahmen der Haftanhörung ausreichend war und ein Verstoß gegen § 420 FamFG nicht ersichtlich ist, da die danach erforderliche Anhörung der Vertrauensperson im Protokoll dokumentiert wurde.

Die Anordnung der Sicherungshaft war auch nicht deshalb rechtswidrig, weil der Haftantrag der Betroffenen nicht vollständig übersetzt wurde. Der Betroffene hat auf eine Übersetzung im Rahmen der Haftanhörung verzichtet. Dennoch hat das Amtsgericht den Inhalt des Haftantrages und der Bescheide des Landkreises für den Betroffenen zusammengefasst, was durch den Dolmetscher übersetzt wurde.

Eine mündliche Übersetzung des Antrages ist ausreichend (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 21.01.2010, FGPrax 2010, 159). Nichts anderes kann gelten, wenn der Inhalt des Antrages von einer rechtskundigen Person - wie hier dem Amtsrichter - referiert und sodann vom Dolmetscher übersetzt wird. Es ist davon auszugehen, dass der Richter in der Lage ist, dem Betroffenen die Sachlage so zu erläutern, dass der Betroffene zu einer sachgerechten Stellungnahme in der Lage ist. Ähnlich wie bei der Vernehmung und Belehrung durch einen Ermittlungsrichter und der späteren Verwertung der Aussage durch dessen spätere Vernehmung, ist den Fähigkeiten des Richters, einer rechtsunkundigen Person die Bedeutung der Sach- und Rechtslage verständlich zu machen, ein besonderes Vertrauen entgegenzubringen (Vgl. BGH, Beschl. v. 14.01.2015, BeckRS 2015, 02348). Dies muss erst recht gelten, wenn der Richter wie hier, nur den Antrag referiert. Es ist dann davon auszugehen, dass dieser weiß, auf welche Einzelheiten aus dem Antrag es ankommt, und er diese vollständig wiedergibt.

Sowohl zum Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidung als auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde fehlt es jedoch an einem zulässigen Haftantrag der beteiligten Behörde. Der aktenkundige Antrag der beteiligten Behörde vom 30.11.2017 genügt den Voraussetzungen des § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 FamFG im Hinblick auf die Erforderlichkeit der beantragten Haftdauer nicht und ist auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht hinreichend präzisiert worden.

Grundsätzlich sind der beteiligten Behörde im Hinblick auf die veranschlagte Haftdauer detaillierte Angaben (etwa zu statistischen Erfahrungswerten und den konkreten erforderlichen Arbeitsschritten) abzuverlangen, wobei sich diese Angaben auch im Falle eines bestehenden Rückübernahmeabkommens auf das konkret betroffene Zielland beziehen und über pauschale Behauptungen hinausgehen müssen (vgl. BGH v. 10.10.2013, V ZB 67/13, juris Rn. 8; BGH v. 16.06.2013, V ZB 96/12, juris Rn. 9; BGH v. 14.02.2012, V ZB 4/12, juris Rn. 3). Zugleich ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass die Haftdauer nicht nur in Verfahren der Abschiebungshaft nach § 62 Abs. 1 Satz 2 AufenthG, sondern ganz allgemein nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken ist. Daher erweist sich z.B. die Argumentation mit Höchstdauern („bis zu ...“) In der Regel als problematisch (vgl. BGH v. 22.06.2017, V ZB 7/17, juris Rn. 7 f.; BGH v. 12.10.2016, V ZB 8/15, juris Rn. 7; BGH v. 31.03.2017, V ZB 74/17, juris Rn. 2). Zumindest muss daher dargelegt werden, wie nach dem Willen der beteiligten Behörde der Abschiebungsprozess konkret verlaufen soll, welche Einzelakte erforderlich sind und in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können (vgl. BGH v. 10.10.2013, V ZB 67/13, juris Rn. 8; BGH v. 14.02.2012, V ZB 4/12, juris Rn. 3).

Genau an letztgenannter Aufgliederung fehlt es im vorliegenden Fall zumindest teilweise. Zwar hatte die Behörde mitgeteilt, dass noch eine Rückübernahmezusage eingeholt werden müsse, die aber erfahrungsgemäß innerhalb von 2 Wochen zu erwarten sei, dass anschließend ein EU-Laissez-Passer ausgestellt werden müsse und dass die Buchung eines Fluges in der 2. Januarwoche möglich sei, was zulässige Angaben anhand von Erfahrungswerten darstellt. Der Einwand des Betroffenen, eine Abschiebung habe schneller erfolgen können, weil jeden Tag Flüge zwischen Deutschland und Albanien verkehren würden, greift insoweit nicht durch.

Dann hat die Behörde jedoch einen Sicherheitsaufschlag von 3 Tagen vorgenommen ohne anzugeben, welcher Art diese Verzögerungen sein könnten und von welcher konkreten Dauer dieser Verzögerung auszugehen sei.

Zwar hat die Behörde auf den gerichtlichen Hinweis vorgetragen, dass denkbar sei, dass ein Verhalten des Betroffenen vor Abflug Anlass dazu bieten könne, dass der Pilot die Mitnahme des Betroffenen verweigern könnte. In dem Fall sei fraglich, ob die Zeit bliebe, einen Haftverlängerungsantrag zu stellen. Außerdem sei dann weiter fraglich, ob ein solcher Antrag rechtzeitig beschieden werden könne.

Angesichts der Wichtigkeit der in Haftsachen betroffenen Rechtsgüter waren diese Ausführungen jedoch als nicht ausreichend zu qualifizieren. Von der Behörde sind aufgrund der hochrangigen Rechtsgüter konkretere Angaben zu erwarten. Nicht alle Eventualitäten können daher in die Bemessung der Haftdauer seitens der Behörde einbezogen werden. Dies gilt erst recht dann, wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene die Abschiebung durch sein Verhalten verzögern könnte. Konkrete Anhaltspunkte dafür, etwa ein gleichgelagertes Verhalten des Betroffenen in der Vergangenheit, liegen nicht vor. Allein die Möglichkeit eines solchen Sachverhaltsverlaufs oder die Tatsache, dass andere Ausländer die Abschiebung in der Vergangenheit in einer solchen Form verzögert haben, reichen jedenfalls nicht aus. Andernfalls müsste stets ein Sicherheitsaufschlag auch für den Fall gemacht werden, dass der Linienflug ausfällt oder etwa der Flug aufgrund von Stau oder einer Panne des für den Transport zum Flughafen genutzten Fahrzeugs nicht erreicht werden würde. All diese Möglichkeiten sind denkbar, würden aber im konkreten Fall richtigerweise auch nicht in die Berechnung der erforderlichen Haftdauer einbezogen werden. Konkretere Darlegungen sind auch trotz der eher kurzen weiteren Haftdauer - wie im vorliegenden Fall drei Tage - nicht gänzlich entbehrlich (vgl. BGH v. 11.05.2011, V ZB 265/10, juris Rn. 9; LG Traunstein v. 26.02.2015, 4 T 215/15, juris Rn. 11). Ansonsten wäre entsprechend des Schutzzweckes des Begründungserfordernisses aus § 417 Abs. 2 FamFG nicht konkret prüfbar, ob ausschließlich erforderliche Maßnahmen mit der notwendigen Beschleunigung angedacht waren oder ob - wie auch für den vorliegenden Fall im Rahmen der Beschwerde behauptet - eine Abschiebung nicht auch problemlos binnen kürzerer Frist hätte bewerkstelligt werden können und sich insoweit die Anordnung Haft unverhältnismäßig gewesen sein könnte.

Aus diesem Grund war die Anordnung der Haft bereits rechtswidrig, sodass es nicht mehr darauf ankam, ob angesichts der sich aus der Akte ergebenden Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen, die Vorlage des Einvernehmens der Generalstaatsanwaltschaft Celle seitens der Behörde ausreichend war, oder ob, weil der Betroffene mit den gefälschten Papieren in Bad Bentheim, also den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg angetroffen wurde, die Vorlage eines Einvernehmens der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg erforderlich gewesen wäre. Dies ist jedoch naheliegend. Ebenso kann offen gelassen werden, ob die Übersetzung des Inhaltes des Haftantrages mitten in, statt zu Beginn der Anhörung verfahrensfehlerhaft war.

IV.

Dem Betroffenen war antragsgemäß Verfahrenskostenhilfe für beide Instanzen - mithin auch für das Beschwerdeverfahren - unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, zu bewilligen. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1 S. 1 u. 2, 430 FamFG. Die Festsetzung des Gegenstandswerts bestimmt sich nach §§ 61, 36 Abs. 2, 3 GNotKG.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses ausschließlich durch Einreichung einer in deutscher Sprache abgefassten und unterschriebenen Beschwerdeschrift einer beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwältin oder eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe (Postanschrift: Bundesgerichtshof, 76125 Karlsruhe) einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird,

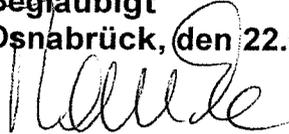
und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Kampmann

Hanfeld-Grzanna

Kosmeier

Beglaubigt
Osnabrück, den 22.02.2018



Manke, Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

